

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1978

Nummer 32

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
2036	30. 5. 1978	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131	244
2121	10. 5. 1978	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	244
41	12. 5. 1978	Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	245
7832	23. 5. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene und der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung	245
	30. 5. 1978	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1978	246

2036

**Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131
Vom 30. Mai 1978**

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 (GV. NW. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „Arbeits- und Sozialminister“ durch die Worte „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 7 eingefügt; die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8:
 7. der Minister für Wissenschaft und Forschung für die früheren Angehörigen der Hochschulen,
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776)“ durch die Worte „in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder in Verbindung mit dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG - vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „noch“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 werden hinter dem Wort „Bundesbeamtengesetzes“ die Worte „in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 9 wird angefügt:
 9. die Entscheidung zur Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten nach § 78 des Bundesgesetzes in Verbindung mit §§ 69, 49 Abs. 6 BeamtVG.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 werden jeweils hinter dem Wort „Bundesbeamtengesetzes“ die Worte „in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 5 wird gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
 - (2) Diese Verordnung wird erlassen
- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438),
 - b) vom Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kultusminister, Justizminister und Minister für Wissenschaft und Forschung jeweils auf Grund von §§ 29, 78 des Bundesgesetzes in Verbindung mit §§ 69, 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 BeamtVG und § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 30. Mai 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Innenminister
Hirsch

Für den Finanzminister
der Minister für Bundesangelegenheiten
Christoph Zöpel

Für den Justizminister und den
Minister für Wissenschaft und Forschung
zugleich als Kultusminister
Jürgen Girgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1978 S. 244.

2121

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Handel mit Giften (Giftverordnung)
Vom 10. Mai 1978**

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), in Verbindung mit § 34 Abs. 5 der Gewerbeordnung wird im Benehmen mit dem Innenminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Giftverordnung vom 4. März 1963 (GV. NW. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1974 (GV. NW. S. 1058), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird das Verzeichnis der Gifte im Anschluß an die Vorbemerkungen wie folgt geändert:

Bei der Position „F 3 - 2 Flurwasserstoffsäure (Flußsäure)“ wird in der Spalte „Gehaltsbegrenzungen, Ausnahmen und Bemerkungen“ eingefügt: „ausgenommen bis zu 1%“.

Bei der Position „P 6 - 2 Penta-chlorphenol und seine Salze“ wird in der Spalte „Gehaltsbegrenzungen, Ausnahmen und Bemerkungen“ eingefügt: „bis zu 10 Prozent hoch 1“. In beiden Abteilungen müssen die Abgabebehältnisse, soweit es sich um Holzschutzmittel handelt, den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Großflächige Verwendung in Innenräumen kann zu Gesundheitsschäden führen. Nicht in Räumen anwenden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1978

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1978 S. 244.

41

**Gebührenordnung
für die Tätigkeit der Kursmakler
an der Rheinisch-Westfälischen Börse
zu Düsseldorf
Vom 12. Mai 1978**

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Börsenwesens vom 20. August 1975 (GV. NW. S. 544) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes des verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Berechnung der Gebühren für Tätigkeiten der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf bestimmt sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Grundlage der Gebühren

(1) Die Kursmakler sind berechtigt, Gebühren für ihre in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen der nach § 20 der Maklerordnung für die Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 27. Oktober 1953 (GS. NW. S. 578) genehmigten Geschäftsverteilung getätigten Börsengeschäfte in Werten, die an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zum amtlichen Handel zugelassen sind, zu erheben, soweit die Geschäfte im Rahmen der amtlichen Kursfeststellung berücksichtigt werden.

(2) Die Festsetzung der Gebühr hat

1. bei Aktien auf der Grundlage des Kurswertes,
 2. bei festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage des Nennbetrages des Geschäftes
- zu erfolgen.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Bei Börsengeschäften in Aktien (einschließlich Bezugsrechte und Optionsscheine) beträgt die Gebühr 1% vom Kurswert.

(2) Bei Börsengeschäften in festverzinslichen Wertpapieren beträgt die Gebühr

1. bei auf Deutsche Mark lautenden Emissionen, bei unter das Umstellungsgesetz fallenden, auf Reichsmark lautenden Emissionen und bei auf ausländische Währung lautenden Emissionen einschließlich Auslandsbonds (nach Umrechnung in Deutsche Mark) bei Beträgen

bis	50 000,- DM	0,75 ‰	
über	50 000,- DM		
bis	100 000,- DM	0,50 ‰	mindestens aber 37,50 DM
über	100 000,- DM		
bis	250 000,- DM	0,35 ‰	mindestens aber 50,- DM
über	250 000,- DM		
bis	500 000,- DM	0,325 ‰	mindestens aber 87,50 DM
über	500 000,- DM		
bis	1 000 000,- DM	0,20 ‰	mindestens aber 162,50 DM
über	1 000 000,- DM		
bis	2 000 000,- DM	0,15 ‰	mindestens aber 200,- DM
über	2 000 000,- DM		
bis	5 000 000,- DM	0,10 ‰	mindestens aber 300,- DM
über	5 000 000,- DM	0,075 ‰	mindestens aber 500,- DM

2. bei nicht unter das Umstellungsgesetz fallenden, auf Reichsmark lautenden Emissionen für je nominell 1 000,- RM 0,20 DM.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 die Gebühr weniger als 0,50 DM ausmachen würde, beträgt sie 0,50 DM.

(4) Die Gebühren sind Höchstgebühren.

§ 4

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kursmakler, der das gebührenpflichtige Geschäft getätigt hat.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluß eines Geschäftes durch den Kursmakler veranlaßt hat, schuldet eine Gebühr.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebühr durch eine dem Kursmakler gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

§ 6

Veröffentlichung

Die in § 3 festgelegten Gebührensätze sind börsentäglich im Amtlichen Kursblatt der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

- GV. NW. 1978 S. 245.

7832

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten nach der
Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene
und der Geflügelfleischmindest-
anforderungen-Verordnung
Vom 23. Mai 1978**

Auf Grund des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene und der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 477) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Festsetzung von Gebühren nach den Nummern 1 bis 4 der Anlage zur Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene und für die Festsetzung von Gebühren nach Nummer 5 der Anlage zur Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene, soweit nicht nach Nummer 2 die Kreisordnungsbehörde zuständig ist, der Regierungspräsident,“

2. In § 1 Nr. 2 wird ein neuer Teilsatz mit folgendem Wortlaut vorangestellt:

„für die Festsetzung von Gebühren nach Nummer 5 der Anlage zur Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene, soweit ein amtlicher Tierarzt der Kreisordnungsbehörde mit der Überwachung beauftragt wird,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Posser

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 245.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1978
Vom 30. Mai 1978**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2. 1975 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV. NW. S. 304), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 28. 2. 1978 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 897 798 050 DM
in der Ausgabe auf	1 897 798 050 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	762 061 400 DM
in der Ausgabe auf	762 061 400 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1978 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 194 061 300 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 284 246 350 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1978 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Bei Freiwerden einer Stelle, die im Stellenplan als künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet ist, wird jede zweite freiwerdende und mit dem ku-Vermerk versehene Planstelle in die Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt.
3. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung 1978 genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 30 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1978 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 16. Mai 1978 – III B 3 – 9/523 – 10267/78 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 19. bis 24. Juni 1978 jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster (Westf.), 30. Mai 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung:
Meyer-Schwickerath

– GV. NW. 1978 S. 246.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.